

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Betriebsausschuss,
den Ortsrat Barmke,
den Ortsrat Büddenstedt,
den Ortsrat Emmerstedt,
den Ortsrat Offleben
und den Verwaltungsausschuss

Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) Neufassung der Abwassergebührensatzung der Stadt Helmstedt

Im Rahmen der Fusion obliegt es der Stadt, auch für die Abwasserbeseitigung in der Stadt und in den Ortsteilen ein einheitliches Ortsrecht für das gesamte neue Stadtgebiet zu schaffen. Im Bereich der Abwassergebühren war zudem für die Stadt Helmstedt die öffentliche Einrichtung für das in ihrem Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser neu zu definieren. Der Gesetzgeber gibt hier einen weiten Ermessensspielraum, sodass unabhängig von den technischen Gegebenheiten der Entsorgungsanlagen (hier: 2. Abwasserbehandlungsanlagen mit unterschiedlichen Einzugsgebieten), bei Zusammenfassung personeller Kräfte und sachlicher Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe Abwasserbeseitigung diese im gesamten Wirkungskreis einheitlich betrachtet werden kann. In der parallel vorgelegten Abwasserbeseitigungssatzung ist diese neue Definition im § 1 nun einheitlich für das gesamte Stadtgebiet gefasst worden. Auf dieser Basis wurde die neue Abwassergebührensatzung entwickelt.

Da die Gebührenstruktur in Büddenstedt bisher eine vollständig andere Systematik aufwies, mussten für die neue Gebührenberechnung Vorarbeiten dahin gehend geleistet werden, dass die abflusswirksamen am öffentlichen Entwässerungsnetz angeschlossenen befestigten/versiegelten Grundstücksflächen für die neuen Ortsteile Büddenstedt und Offleben zu ermitteln waren. Dies ist in den Monaten Juli bis September erfolgt und Anfang Oktober lagen hinreichend belastbare Grundlagen zur Durchführung einer auf einer Spartenberechnung basierenden Kalkulation für den gesamten Bereich der neuen Stadt Helmstedt vor. Im Bereich Helmstedt (alt) betrug die Schmutzwassergebühr 2,49 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 5,28 €/10m². Im Bereich Büddenstedt (alt) gab es eine Grundgebühr von 4,25 €/Wohneinheit und Monat und eine Verbrauchsgebühr von 3,80 €/m³.

Die guten Ergebnisse der Vorjahre ermöglichen dabei durch die anteilige Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich nicht nur die Angleichung der Gebührensätze, sondern eine weitere Gebührenerkung. Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,42 €/m³ gesenkt. Die Niederschlagswassergebühr bleibt konstant bei 5,28 €/10m². Für einen Musterhaushalt (4 Personen, 180 m³ Jahresverbrauch, 150 m² angeschlossene NW-Fläche) ergibt sich somit eine Ersparnis von rd. 2,5 % oder rd. 13 €/Jahr (Helmstedt alt) bzw. von rd. 70 % oder rd. 220 €/Jahr (Büddenstedt alt). Die Bewohner in den neuen Ortsteilen profitieren aufgrund des hohen Ausgangsniveaus der Gebühren erwartungsgemäß deutlich stärker von dieser einheitlich kalkulierten Gebühr. Mit dieser nun insgesamt 6. Gebührenerkung innerhalb der vergangenen 7 Jahre beträgt die Ersparnis aber auch für die Bewohner innerhalb der alten Stadtgrenzen gegenüber 2012 immerhin schon rd. 20,5 % oder rd. 129 €/Jahr.

Mit den neuen Gebühren bzw. neuen Kalkulationsgrundlagen ergeben sich für die Ortsteile Büddenstedt und Offleben automatisch weitere Änderungen, indem einerseits die Grundgebühr und andererseits auch der Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse (§ 10 Satzung Büddenstedt) entfallen, da beides in der Gebühr bereits einkalkuliert ist.

Neben der Festsetzung der neuen Gebührensätze enthält die neue Satzung eine Reihe weiterer Anpassungen, die sich im Wesentlichen aus der täglichen Praxis heraus aufgedrängt haben.

Ergänzend zur neuen Satzung ist dazu der Vorlage eine Synopse mit den beiden Vorgängersatzungen beigefügt, in der die Änderungen rot eingefärbt sind.

Im Wesentlichen sind hier die Themenbereiche „Absetzung von Schmutzwassermengen“ und „Gebührenminderungen für Niederschlagswasser“ konkreter gefasst bzw. geändert/ergänzt worden.

Die Absetzung von Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen ist mittlerweile ein Arbeitsfeld, das einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und auch erhebliches Streitpotenzial beinhaltet. Regelungen zur Klarstellung und zur Refinanzierung des Verwaltungsaufwands sind dringend geboten. Schlussendlich geht es hier um Begünstigungen für eine kleinere Anzahl der knapp 10.000 Gebührenden, wobei der gesamte Aufwand für die Feststellung und Auszahlung/Verrechnung der Vergünstigung von allen Gebührenden zu tragen ist. Einzig bei den direkt durch die Purena GmbH gesetzten Absetzzählern erfolgt bisher die Abrechnung einer Zählergebühr direkt beim Kunden. Die Betreuung von Fremdzählern stellt die Purena GmbH der AEH direkt in Rechnung (rd. 20 €/Jahr) und die sonstigen Abrechnungen direkt über die BDH erfolgen bisher noch kostenfrei. Aufgrund des mittlerweile erreichten Bearbeitungsniveaus unter dem Gesichtspunkt einer Gleichbehandlung ist dies nicht mehr gerechtfertigt. Für den Verwaltungsaufwand soll daher zukünftig eine Gebühr erhoben und mit der Erstattung verrechnet werden.

Bei den Gebührenminderungen beim Niederschlagswasser erfolgte eine Klarstellung, dass für eine Nutzungsanlage nur dann eine Gebührenminderung in Betracht kommt, wenn tatsächlich auch eine Nutzung erfolgt und technisch und tatsächlich gewährleistet wird. Die bloße Herstellung eines Speichervolumens, das dann eine Dauerfüllung aufweist, hat keinerlei hydraulische Entlastungswirkung für das Entwässerungssystem und rechtfertigt keine Gebührenminderung. Die Anpassung hinsichtlich des Verhältnisses m^3 Speichervolumen zu m^2 Anschlussfläche soll vorgenommen werden, da die bisherigen $100 m^2/2m^3$ hinsichtlich der tatsächlichen Vorteile für das Abwassernetz ein zu großes Missverhältnis darstellen (der jährliche Niederschlagsanfall von dieser Fläche beträgt immerhin rd. $60 m^3$!). Bei Einführung dieses Gebührenbonus stand im Vordergrund, den sparsamen Umgang mit Trinkwasser aus dem Gebührenhaushalt indirekt zu fördern, was auch heute sicherlich noch in gewissem Maße sinnvoll ist. Für positive Effekte für den Netzbetreiber sind aber große Speichervolumina notwendig (je größer desto besser) und insofern ist eine Anpassung auf $50 m^2/2m^3$ vorgesehen. Somit wird ein Anreiz zur Herstellung größerer Speicher gesetzt. Nutzungsanlagen, deren Überlauf zur Versickerung gebracht wird, sind davon nicht betroffen, da hier ohnehin eine vollständige Befreiung erfolgt.

Eine Klarstellung erfolgte zudem beim Gebührenbonus (50 %) für Gründächer, indem eine genauere Definition dazu eingeführt wird. Die hydraulische Wirksamkeit ist erst bei einer gewissen Aufbauhöhe relevant wirksam und dies soll dann auch erst zur Gebührenminderung herangezogen werden. Es ist damit auch klar gestellt, dass bemooste Kisdächer o.ä. hier nicht in Betracht kommen, was durchaus gelegentlich von Antragstellern ins Feld geführt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Abwassergebührensatzung wird in der anliegenden Fassung beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung spätestens zum 01.01.2019 in Kraft. Die Schmutzwassergebühren werden auf 2,42 €/m³ und die Niederschlagswassergebühren auf 5,28 €/10 m² festgesetzt.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Abwassergebührensatzung 2018

Synopse der Abwassergebührensatzung 2018 mit den bestehenden Satzungen

(Die Anlagen können im Ratsinformationssystem eingesehen werden)

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Helmstedt
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt. Für den Bereich der Stadt Helmstedt sowie die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben ist die Purena GmbH, für den Ortsteil Barmke der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung damit beauftragt, die damit verbundenen Aufgaben durchzuführen.

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder unmittelbar oder mittelbar in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.

Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal

sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5 oder Abs. 11.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes nicht nachkommt.
- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä., ein Abzug z.B. für die Befüllung von Poolanlagen o.ä. ist allerdings ausgeschlossen, da dieses Wasser durch den Gebrauch (Behandlung, Benutzung) zu Schmutzwasser wird und in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation abgeleitet werden muss), sind grundsätzlich fest installierte Wasserzähler (Absetzzähler) zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Absetzzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.

Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben gilt der Nachweis als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen bei dem mit der Abrechnung beauftragten Wasserversorger (Purena GmbH) bestellten und frostfrei und fest im Rohrnetz installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Besondere Dienstleistungen“ der Purena GmbH entnommen werden.

Will die/der Gebührenpflichtige einen anderen (eigenen) Wasserzähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Stadt Helmstedt zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Zur Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften gemäß „Technisches Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ des Wasserversorgers (Purena GmbH) mit Wasserzählerhalterung und vorgeschalteter Absperrarmatur frostsicher vorzunehmen. Dies ist durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs gegenüber der Stadt und dem Wasserversorger (Purena GmbH) nachzuweisen. Die Verplombung des Zählers erfolgt durch die Purena GmbH. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Verplombung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben, die über die Jahresabrechnung des Wasserversorgers abgerechnet wird.

Für bereits vor dem 01.01.2019 eingebaute Absetzzähler gilt eine Übergangsfrist bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Absetzzählers. Diese Zähler werden in das Datensystem der Purena GmbH übernommen. Spätestens ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Absetzzähler seine Eichgültigkeit verliert, muss auch dieser Zähler gewechselt und den Vorgaben des „Technischen Merkblatts für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Purena GmbH entsprechen. Ansonsten wird der Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen.

Die beschriebenen Regelungen für eigene Wasserzähler gelten gleichlautend für die Gebührenpflichtigen im Ortsteil Barmke, nur das entsprechend dem „Technischen Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Abwasserentsorgung Helmstedt zu verfahren ist. Die Verplombung des Zählers ist durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb durchführen zu lassen. Der Einbau bzw. Austausch ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählererfassung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt auch hier eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Der Antrag auf Abrechnung ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind (z.B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Berechnungseinheit für diese Gebühr sind jeweils volle 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 10 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet.

Die/der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.

- (8) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind sämtliche überbauten und befestigten Flächen mitzuteilen und es ist zu kennzeichnen, welche Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan in geeignetem Maßstab auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die überbaute und befestigte Fläche anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (9) Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird für die daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (10) Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einem Mindestvolumen von 2 m³ (mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation) betrieben, so wird für die an die Anlage angeschlossene Fläche eine Befreiung von der Niederschlagswassergebühr gewährt, wobei je 2 m³ eine Befreiung für 50 m² erfolgt. Die Gebührenbefreiung entfällt, wenn eine dauerhafte Nutzung des Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet wird. Aufnahme und Entfall der Niederschlagswassernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (11) Werden Nutzungsanlagen gem. Abs. 10 betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch fest sowie frostsicher im Rohrnetz installierte und verplombte Wasserzähler nachzuweisen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die Befreiung

von der Niederschlagswassergebühr sowie die Anzeigepflichten gelten entsprechend Abs. 10. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den o. g. Bestimmungen, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2019 zu ersetzen. Für die Antragsbearbeitung und die jährliche Gebührenverrechnung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.

- (12) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,42 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,28 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben bzw. eingestellt. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn bzw. die Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist
 - a) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr,
 - b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser
 - für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,
 - für das Stadtgebiet und die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Niederschlagswassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Niederschlagswassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintragung im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11, des § 6 sowie der §§ 9 und 10 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung, spätestens am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassergebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 05.03.2013 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2017) und die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 30.05.2005 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.03.2014) außer Kraft.

Helmstedt, den .12.2018

(L.S)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

| Bestandssatzung Helmstedt | Satzung neu | Bestandssatzung Büddenstedt |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung)</p> <p>(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2017)</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung)</p> <p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt (Entwässerungsabgabensatzung)</p> <p>(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.03.2014 – in Kraft getreten am 01.05.2014)</p> <p>Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 30.05.2005 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 11.05.04.</p> <p>(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren) und b) die Kosten für Grundstücksanschlüsse |

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|--|--|---|
| <p>Helmstedt. Für den Bereich der Stadt Helmstedt und den Ortsteil Emmerstedt ist die Purena GmbH und für den Ortsteil Barmke der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung damit beauftragt, die damit verbundenen Aufgaben durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder unmittelbar oder mittelbar in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.</p> <p>Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen.</p> | <p>Helmstedt. Für den Bereich der Stadt Helmstedt sowie die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben ist die Purena GmbH, für den Ortsteil Barmke der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung damit beauftragt, die damit verbundenen Aufgaben durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder unmittelbar oder mittelbar in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.</p> <p>Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen.</p> | <p style="text-align: center;">Abschnitt II Kanalbenutzungsgebühr</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.</p> <p>(2) Eine Abwassergebühr für Niederschlagswasser wird nicht erhoben.</p> <p>(3) Die Erhebung und Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt durch die Purena GmbH im Auftrag der Gemeinde Büddenstedt.</p> |
|--|--|---|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> |
|---|---|---|
| <p>(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.</p> | <p>(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.</p> | <p>(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.</p> <p>Für die Bereitstellung der Entwässerungsanlage wird eine verbrauchsunabhängige Gebühr (Grundgebühr) erhoben. Die Grundgebühren werden nach Wohneinheiten berechnet. Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über ein eigenes Badezimmer/Dusche sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, die die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn sie tatsächlich als Wohnung genutzt werden. Befinden sich auf dem Grundstück gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Für die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt; Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.</p> |

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|---|--|--|
| <p>(3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten</p> <p>a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,</p> <p>b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst zugeführte Wassermenge,</p> <p>c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5 oder Abs. 10.</p> <p>(4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.</p> <p>Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.</p> | <p>(3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten</p> <p>a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,</p> <p>b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst zugeführte Wassermenge,</p> <p>c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5 oder Abs. 11.</p> <p>(4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.</p> <p>Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes nicht nachkommt.</p> | <p>(2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten</p> <p>a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,</p> <p>b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,</p> <p>c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.</p> <p>(3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.</p> <p>(4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes nicht nachkommt.</p> |
|---|--|--|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|--|--|--|
| <p>(5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä.) sind grundsätzlich fest installierte Wassermesser (Absetzzähler) zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Wasserzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.</p> <p>Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Emmerstedt und Bad Helmstedt sind Absetzzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installationsunternehmen frostfrei und fest in das Rohrleitungssystem mittels Wasserzählerhaltung mit vorgeschaltetem Absperrventil integriert einzubauen und zu verplomben. Der Einbau ist direkt bei dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena GmbH zu beantragen und ein Nachweis für den fachgerechten Einbau ist dort vorzulegen. Der Absetzzähler wird von der Purena GmbH zusammen mit dem Wasserzähler jährlich abgelesen und direkt mit dem Gebührenzahler abgerechnet. Für die Erfassung und Abrechnung kann ein Verrechnungspreis erhoben werden.</p> | <p>(5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä., ein Abzug z.B. für die Befüllung von Poolanlagen o.ä. ist allerdings ausgeschlossen, da dieses Wasser durch den Gebrauch (Behandlung, Benutzung) zu Schmutzwasser wird und in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation abgeleitet werden muss) sind grundsätzlich fest installierte Wasserzähler (Absetzzähler) zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Absetzzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.</p> <p>Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben gilt der Nachweis als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen bei dem mit der Abrechnung beauftragten Wasserversorger (Purena GmbH) bestellten und frostfrei und fest im Rohrnetz installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablese, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der</p> | <p>(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 b (hierzu gehört auch das aus Niederschlagswassernutzungsanlagen eingeleitete Brauchwasser) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder direkt beim beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen. Die Einleitzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installationsunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert eingebaut und verplombt werden. Der fachgerechte Einbau ist der Gemeinde oder direkt dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena wahlweise nachzuweisen. Der Einleitzähler wird von dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena zusammen mit dem Wasserzähler jährlich abgelesen. Die Eichfrist für den Einleitzähler beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu erneuern. Wenn die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.</p> |
|--|--|--|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|--|---|--|
| | <p>jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Besondere Dienstleistungen“ der Purena GmbH entnommen werden.</p> <p>Will die/der Gebührenpflichtige einen anderen (eigenen) Wasserzähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Stadt Helmstedt zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Zur Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften gemäß „Technisches Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ des Wasserversorgers (Purena GmbH) mit Wasserzählerhalterung und vorgeschalteter Absperrarmatur frostsicher vorzunehmen. Dies ist durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs gegenüber dem Wasserversorger (Purena GmbH) nachzuweisen. Die Verplombung des Zählers erfolgt durch die Purena GmbH. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Verplombung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben, die über die Jahresrechnung des Wasserversorgers abgerechnet wird.</p> <p>Für bereits vor dem 01.01.2019 eingebaute Absetzzähler gilt eine Übergangsfrist bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Absetzzählers. Diese Zähler werden</p> | <p>(6) Wassermengen, die innerhalb des Abrechnungszeitraumes nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von 2 Monaten bei der Gemeinde Büddenstedt oder direkt beim beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena wahlweise zu stellen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installationsunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Gemeinde oder direkt dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena wahlweise nachzuweisen. Der Absetzzähler wird von dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena zusammen mit dem Wasserzähler jährlich abgelesen. Die Eichfrist der Absetzzähler beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu erneuern.</p> <p>Die Absetzzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Wenn die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Was-</p> |
|--|---|--|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|---|---|--|
| <p>(6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen</p> | <p>in das Datensystem der Purena GmbH übernommen. Spätestens ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Absetzzähler seine Eichgültigkeit verliert, muss auch dieser Zähler gewechselt und den Vorgaben des „Technischen Merkblatts für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Purena GmbH entsprechen. Ansonsten wird der Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen.</p> <p>Die beschriebenen Regelungen für eigene Wasserzähler gelten gleichlautend für die Gebührenpflichtigen im Ortsteil Barmke, nur das entsprechend dem „Technischen Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Abwasserentsorgung Helmstedt zu verfahren ist. Die Verplombung des Zählers ist durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb durchführen zu lassen. Der Einbau bzw. Austausch ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählererfassung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt auch hier eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Der Antrag auf Abrechnung ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen</p> | <p>sermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie kann auf Kosten des Gebührenpflichtigen Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.</p> <p>(7) Die Purena GmbH rechnet diese Wassermengen direkt mit den Gebührenpflichtigen ab. Für die Erfassung und Abrechnung kann ein monatlicher Verrechnungspreis erhoben werden.</p> |
|---|---|--|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|---|---|--|
| <p>Abwasseranlagen gelangt sind (z. B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.</p> <p>(7) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Berechnungseinheit für diese Gebühr sind je volle 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 10 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet.</p> <p>Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.</p> <p>(8) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind sämtliche überbauten und befestigten Flächen mitzuteilen und es ist zu kennzeichnen, welche Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen</p> | <p>Abwasseranlagen gelangt sind (z. B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.</p> <p>(7) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Berechnungseinheit für diese Gebühr sind jeweils volle 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 10 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet.</p> <p>Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.</p> <p>(8) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind sämtliche überbauten und befestigten Flächen mitzuteilen und es ist zu kennzeichnen, welche Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen</p> | |
|---|---|--|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|--|---|--|
| <p>angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan in geeignetem Maßstab auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die überbaute und befestigte Fläche anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.</p> <p>(9) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird für die Daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Niederschlagswassergebühr erhoben.</p> <p>(10) Werden Nutzungsanlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch fest installierte, geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Hat die Anlage ein nachgewiesenes Speichervolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche, so entfällt die Niederschlagswassergebühr für die in dieser Art genutzte Fläche. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die Niederschlagswassernutzung</p> | <p>angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan in geeignetem Maßstab auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die überbaute und befestigte Fläche anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.</p> <p>(9) Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird für die daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Niederschlagswassergebühr erhoben.</p> <p>(10) Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einem Mindestvolumen von 2 m³ (mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation) betrieben, so wird für die an die Anlage angeschlossene Fläche eine Befreiung von der Niederschlagswassergebühr gewährt, wobei je 2 m³ eine Befreiung für 50 m² erfolgt. Die Gebührenbefreiung entfällt, wenn eine dauerhafte Nutzung des Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet wird. Aufnahme und Entfall der Niederschlagswassernutzung ist der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(11) Werden Nutzungsanlagen gem. Abs. 10 betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den</p> | |
|--|---|--|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|---|---|--|
| <p>ist der Stadt Helmstedt anzuzeigen. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2013 zu ersetzen.</p> <p>(11) Hält der Gebührenpflichtige Einrichtungen (z. B. Regentonnen) vor, die geeignet sind, Niederschlagswasser für gärtnerische Zwecke zu sammeln, so können auf schriftlichen Antrag die Niederschlagswassergebühren um zwei Gebühreneinheiten (Gebühr pro 10 m² Veranlagungsfläche) pro Jahr vermindert werden. Die Gebührenminderung wird vom Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung ab wirksam. Maßgebliche Änderungen sind der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(12) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche halbiert.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensätze</p> <p>wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,49 €.</p> | <p>Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch fest sowie frostsicher im Rohrnetz installierte und verplombte Wasserzähler nachzuweisen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die Befreiung von der Niederschlagswassergebühr sowie die Anzeigepflichten gelten entsprechend Abs. 10.</p> <p>Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den o. g. Bestimmungen, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2019 zu ersetzen. Für die Antragsbearbeitung und die jährliche Gebührenverrechnung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.</p> <p>(12) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensätze</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>Die Grundgebühr beträgt für jede WE (Wohneinheit) monatlich 4,25 €.</p> <p>Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 3,80 €.</p> |
|---|---|--|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|---|--|--|
| <p>(2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,28 €.</p> <p>(3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.</p> | <p>(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,42 €.</p> <p>(2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,28 €.</p> <p>(3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> | <p>(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.</p> |
| <p>(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.</p> | <p>(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum</p> | |

| Bestandssatzung Helmstedt | Satzung neu | Bestandssatzung Büddenstedt |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben bzw. eingestellt. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn bzw. die Beendigung der Einleitung mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist</p> <p>a) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr,</p> <p>b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser</p> <p>- für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,</p> | <p>bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben bzw. eingestellt. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn bzw. die Beendigung der Einleitung mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist</p> <p>a) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr,</p> <p>b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser</p> <p>- für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr mit Beginn des darauf folgenden Monats erhoben bzw. eingestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist die Ableseperiode. Diese wird durch die Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten durch den Abwassergebührenbescheid festgesetzt.</p> |

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|---|---|---|
| <p>- für das Stadtgebiet und den Ortsteil Emmerstedt von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.</p> | <p>- für das Stadtgebiet und die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.</p> | <p>(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Veranlagung und Fälligkeit</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Veranlagung und Fälligkeit</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Veranlagung und Fälligkeit</p> |
| <p>(1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Niederschlagswassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.</p> <p>(3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Niederschlagswassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb</p> | <p>(1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Niederschlagswassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.</p> <p>(3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Niederschlagswassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb von einer</p> | <p>(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten Dritten durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p> <p>(2) Die Purena GmbH ist gem. §12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabensfestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.</p> |

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|---|--|--|
| <p>von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.</p> <p>(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.</p> | <p>Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Beauftragung Dritter</p> <p>Die Purena GmbH, ggfs. in Verbindung mit einem von ihr bevollmächtigten Dienstleister, wird gemäß § 12 Abs.1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde Büddenstedt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden und die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren durchzuführen. Die Purena GmbH wendet bei der Erledigung der Aufgaben die jeweils gültige Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Büddenstedt an.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III Grundstücksanschlüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse</p> <p>(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der</p> |
|---|--|--|

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

| | | |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 10 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintragung im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintragung im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.</p> | <p>Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>(2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht</p> <p>(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Gemeinde bzw. die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p> |
|--|--|---|

| Bestandssatzung Helmstedt | Satzung neu | Bestandssatzung Büddenstedt |
|--|--|---|
| <p>(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.</p> <p>(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p>(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.</p> <p>(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p>(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.</p> <p>(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten unverzüglich Mitteilung zu machen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 5, 7, 8 und 10, des § 6 sowie der §§ 9 und 10 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11, des § 6 sowie der §§ 9 und 10 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils gültigen Fassung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt 2. § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt 3. § 12 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt. |

| Bestandssatzung Helmstedt | Satzung neu | Bestandssatzung Büddenstedt |
|--|--|--|
| <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.</p> <p>Helmstedt, den 05.03.2013</p> <p>gez. Schobert (Schobert) Bürgermeister (L.S)</p> | <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung, spätestens am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassergebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 05.03.2013 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2017) und die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 30.05.2005 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.03.2014) außer Kraft.</p> <p>Helmstedt, den .12.2018</p> <p style="text-align: center;">(L.S)</p> <p>(Wittich Schobert) Bürgermeister</p> | <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt vom 14.04.1998 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 26.02.2004 außer Kraft.</p> <p>Büddenstedt, den 30. 05. 2005</p> <p>Gemeinde Büddenstedt</p> <p>gez. Neddermeier (Bürgermeister)</p> |